

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 2. November 2009
GZ 300.342/008-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 - 4. SRÄG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 13. Oktober 2009, GZ BMG-96100/0054-I/B/9/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 - 4. SRÄG 2009), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der Rechnungshof begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Maßnahmen der Flexibilisierung im Vertragspartnerrecht als einen ersten Schritt zur

Umsetzung des ausgabenseitigen Sanierungskonzeptes. Er weist jedoch darauf hin, dass der vorliegende Entwurf die weiteren, auch im Sanierungskonzept *„Gesundheit: Finanzierung sichern - Langfristige Potenziale zur Steuerung der Ausgaben und zur nachhaltigen Kostendämpfung“* angesprochenen Maßnahmen wie beispielsweise

- Maßnahmen im Bereich der Heilmittel,
- Maßnahmen im Bereich der Krankenanstalten oder
- Maßnahmen im Bereich der sonstigen Systempartner,

unberücksichtigt lässt.

Für den Bereich der Heilmittel verweist der Rechnungshof beispielsweise darauf, dass die Gesundheitsausgaben im Bereich „Pharmazeutische Erzeugnisse und medizinische Güter“ mit rund 4,7 Mrd. EUR im Jahr 2007 im Vergleich zu 1997 um rd. 86 % gestiegen sind, die Anzahl der Heilmittelverordnungen hingegen im selben Zeitraum „nur“ um 22 %. Die Ausgaben im Bereich „stationäre Gesundheitsversorgung“ sind im oben angegebenen Vergleichszeitraum mit 10,9 Mrd. EUR im Jahr 2007 im Vergleich zu 1997 um rd. 52 % gestiegen (Quelle: jeweils Statistik Austria, Gesundheitsausgaben in Österreich lt. System of Health Accounts (OECD) 1990 - 2007).

Der Rechnungshof weist daher - sowohl im Hinblick auf die budgetäre Situation der Sozialversicherungsträger als auch im Hinblick auf die prognostizierte Steigerung der Gesundheitsausgaben um weitere 29 % bis 2013 - zusammenfassend auf die Notwendigkeit der Umsetzung weiterer ausgabenseitiger Sanierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Kostendämpfung im Gesundheitsbereich hin.

2. In inhaltlicher Hinsicht:

Der Rechnungshof empfahl in TZ 12.2 des Berichtes „Vergleich Wiener Gebietskrankenkasse mit Oberösterreichischer Gebietskrankenkasse“ (Reihe Bund 2008/2) eine Optimierung des Stellenplans für Vertragsärzte. Einzelverträge sollten nur zeitlich befristet unter Einräumung des Rechts auf Vertragsverlängerung (Reakkreditierung) für den Fall des vertragskonformen Verhaltens abgeschlossen werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Empfehlung durch eine Neuregelung im Bereich der Nachbesetzung von vertragsärztlichen Stellen (dynamische Stellenplanung) und durch die Einführung einer Altersgrenze für die Beendigung der Einzelverträge teilweise umgesetzt. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass das im Entwurf vorgesehene Höchstalter (Vollendung des 70. Lebensjahres) fünf Jahre über dem Regelpensionsalter liegt.

Punkt 4.2 des Sanierungskonzeptes des Hauptverbandes wird nicht zur Gänze umgesetzt, da der Entwurf keine Möglichkeit vorsieht, spezielle Einzelverträge für bestimmte Sonderleistungen abzuschließen.

Der Rechnungshof begrüßt die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Krankenanstalten, die e-card und die e-card Infrastruktur zu verwenden. Dadurch wird der Empfehlung in TZ 8.2 des Berichtes „Projekt Chipkarte“ (Reihe Bund 2004/4), die e-card sowohl im niedergelassenen Bereich als auch im Bereich der Krankenanstalten anzuwenden, umgesetzt.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen führen zutreffend aus, dass der Entwurf keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen haben wird, zumal die Einsparungen durch die Vertragspartner in den Gesamtvertragsverhandlungen umgesetzt werden müssen.

Die Erläuterungen bringen die geplanten Maßnahmen mit dem aus dem Sanierungskonzept des Hauptverbandes resultierenden Einsparungspotential in Verbindung, wobei das Gesamtvolumen von 1,725 Mill. EUR für die Jahre 2010 bis 2013 angeführt wird. Diese Bezugnahme auf das Gesamtvolumen des Einsparungspotentials erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, weil die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen nur einen ersten Schritt darstellen, der nicht alle Maßnahmen umfasst (z.B. nicht die in Punkt 4.5 des Sanierungskonzeptes angedeuteten Maßnahmen im Heilmittelbereich). Es bleibt unklar, welcher Anteil am gesamten Einsparungsziel durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erreicht werden kann.

Überdies erfolgt in den Erläuterungen keine getrennte Abschätzung der aus den einzelnen Maßnahmen resultierenden Einsparungen, obwohl eine solche auf Grundlage vorliegender Daten (z.B. hinsichtlich der Reduktion der Anzahl der Vertragsärzte) möglich gewesen wäre.

Anzumerken ist überdies, dass das Einsparungspotential auf Grundlage einer Gebäuvorschaurechnung vom 15. Mai 2009 errechnet wurde. Auf Grundlage der Gebäuvorschaurechnung vom August 2009 ist jedoch mit einer schlechteren finanziellen Entwicklung zu rechnen. Es wäre zu prüfen gewesen, ob diese voraussichtlich schlechtere finanzielle Entwicklung Auswirkungen auf das aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen resultierende Einsparungspotential hat.

Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. nicht zur Gänze.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: